

1. Allgemeines

Die Höhe der Notariatsgebühren ist gesetzlich geregelt in der Verordnung des Kantons Luzern über die Beurkundungsgebühren vom 24. November 1973 (BeurkGebV, SRL Nr. 258). Notariatsgebühren sowie sämtliche damit zusammenhängenden Auslagen sind mehrwertsteuerpflichtig. Sämtliche nachstehenden Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer sowie allfällige Auslagen.

Soweit die Beurkundungsgebührenverordnung einen Gebührenrahmen festlegt, bemisst sich die Gebühr nach dem gebotenen Zeitaufwand. Für die Bemessung ist insbesondere die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache sowie die übernommene Verantwortung massgebend.

Die nachfolgende Aufzählung beschränkt sich auf die häufigsten Konsumentengeschäfte:

2. Verträge auf Eigentumsübertragung (§ 21 BeurkGebV)

(Kaufverträge, Schenkungsverträge, Tausch, usw.)

3‰ der Vertragssumme bis	CHF 500'000.00	
plus 2.5‰ vom Mehrbetrag über	CHF 500'000.00	bis CHF 1'000'000.00
plus 2‰ vom Mehrbetrag über	CHF 1'000'000.00	bis CHF 5'000'000.00
plus 1‰ vom Mehrbetrag über	CHF 5'000'000.00	bis CHF 10'000'000.00

Von der CHF 10 Mio. übersteigenden Vertragssumme wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 15'750.00.

Bei der Veräusserung von Grundeigentum fallen im Kanton Luzern diverse Gebühren und Steuern an. Das Grundbuchamt erhebt Grundbuchgebühren, die sich in der Regel auf 2 ‰ der Vertragssumme belaufen. Die nachfolgenden Beispiele illustrieren die anfallenden Beurkundungs- und Grundbuchgebühren:

<u>Vertragssumme</u>	<u>Beurkundungsgebühr</u>	<u>Grundbuchgebühr</u>	<u>Total</u>
500'000.00	1'500.00	1'000.00	2'500.00
1'000'000.00	2'750.00	2'000.00	4'750.00
2'000'000.00	4'750.00	4'000.00	8'750.00

3. Pfandverträge (§ 29 BeurkGebV)

2‰ der Pfandsumme bis	CHF 500'000.00	
plus 1.25‰ vom Mehrbetrag über	CHF 500'000.00	bis CHF 1'000'000.00
plus 0.75‰ vom Mehrbetrag über	CHF 1'000'000.00	bis CHF 5'000'000.00
plus 0.5‰ vom Mehrbetrag über	CHF 5'000'000.00	bis CHF 10'000'000.00

Von der CHF 10 Mio. übersteigenden Pfandsumme wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 300.00, höchstens CHF 7'125.00.

Bei der Eintragung von Pfandrechten fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2‰ der Pfandsumme an. Die nachfolgenden Beispiele illustrieren die anfallenden Beurkundungs- und Grundbuchgebühren:

<u>Vertragssumme</u>	<u>Beurkundungsgebühr</u>	<u>Grundbuchgebühr</u>	<u>Total</u>
500'000.00	1'000.00	1'000.00	2'000.00
1'000'000.00	1'625.00	2'000.00	3'625.00
2'000'000.00	2'375.00	4'000.00	6'375.00

Umwandlung, Aufteilung und Verlegung von Pfandrechten sowie Pfandrechtserneuerung und weitere Verrichtungen im Zusammenhang mit Pfandrechten: Preis auf Anfrage. Die Grundbuchgebühren sind bei der Umwandlung von Grundpfandrechten tiefer als bei der Errichtung.

4. Testamente, Erbverträge (§ 19 BeurkGebV)

Errichtung von Testament oder Erbvertrag: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 5'000.00.

Abänderung von Testament oder Erbvertrag: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 150.00, höchstens CHF 2'000.00.

Aufhebung von Testament oder Erbvertrag: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 150.00, höchstens CHF 300.00.

5. Ehevertrag, Vermögensvertrag nach Art. 25 PartG (§ 16 BeurkGebV)

Abschluss, Abänderung oder Aufhebung: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 3'000.00.

Sind vom Vertrag Grundstücke betroffen oder muss ein Inventar erstellt werden: Preis auf Anfrage.

6. Vorsorgeaufträge (§ 18a BeurkGebV)

Errichtung oder Abänderung: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 100.00, höchstens CHF 3'000.00.

7. Weitere Konsumentengeschäfte

Errichtung von Dienstbarkeiten (§ 26 BeurkGebV)

Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit, ausgenommen bei selbständigen und dauernden Baurechten: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 200.00, höchstens CHF 5'000.00.

Errichtung von selbständigen und dauernden Baurechten: Preis auf Anfrage.

Beglaubigungen (§ 11 – 13 BeurkGebV)

Einer Unterschrift: CHF 30.00.

Von durch Drittpersonen hergestellte Kopien: CHF 20.00 für die erste und CHF 5.00 für jede weitere Seite.

Von durch den Notar hergestellte Kopien: CHF 10.00 für die erste und CHF 2.00 für jede weitere Seite.

Einer Übersetzung: Preis auf Anfrage.

Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt (§ 47 BeurkGebV)

Errichtung einer Bürgschaft, Erhöhung der Haftungssumme oder Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine Solidarbürgschaft:

2% des Haftungsbetrages, mindestens CHF 300.00, höchstens CHF 1'000.00.

Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt (§ 47 BeurkGebV)

Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 100.00, höchstens CHF 1'000.00.

8. Vorbereitungsarbeiten und Folgearbeiten (§ 3 der BeurkGebV)

Folgende Arbeiten sind in der Gebühr nicht enthalten und werden nach Zeitaufwand verrechnet:

Parzellierungen (einschliesslich Bereinigung von Dienstbarkeiten), Pfandentlassungen, Baulandumlegungen durch privatrechtliche Vereinbarung, Verfassen von Nutzungs- und Verwaltungsordnungen für Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaften, Gesellschaftsstatuten, Sacheinlage- und Fusionsverträge.

Ermitteln der vorkaufsberechtigten Personen und Mitteilung des Vorkaufsfalles, Einreichen einer Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Aufbewahrung, Abklärungen im Hinblick auf Wertgrenzen und die Zustimmungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Einholen von Zustimmungserklärungen, Gesuche um Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder um Feststellung einer Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Gesuch um Schatzungsverteilung, Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte.

9. Auslagen (§ 9 BeurkGebV)

Porti, Telefongebühren, Reisespesen usw.: nach effektiven Kosten

10. Generelle Hinweise

Wir behalten uns vor, die Gebühr nach Zeitaufwand festzusetzen, wenn die tarifgemässe Beurkundungsgebühr tiefer liegt (vgl. § 4 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren).

Die Gründung von juristischen Personen und die Begründung von Stockwerkeigentum sind in der Regel keine Konsumentengeschäfte. Auf Anfrage geben wir gerne den Preis für diese und weitere Dienstleistungen bekannt. Massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen in der Beurkundungsgebührenverordnung.

Horw, im Juli 2023